

**Amtsblatt der Stadt Tittmoning
Nr. 13/2020 vom 05.09.2020**

16/2020

Bekanntmachung der Stadt Tittmoning vom 05.09.2020

Az.: 4.16-6410.06-200014

**Wasserrecht und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Sanierung der Unteren Salzach, „No-Regret-Maßnahmen“ im Tittmoninger Becken von
Flusskilometer 26,0 bis 23,0 durch den Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasser-
wirtschaftsamt Traunstein,
Antrag auf wasserrechtliche Planfeststellung**

Bekanntmachung

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Traunstein, beabsichtigt die Durchführung von sogenannten „No-Regret-Maßnahmen“ am linken Ufer der Salzach zwischen Flusskilometer 26,0 und 23,0 zur Sanierung der Unteren Salzach. Dieser Abschnitt liegt innerhalb des FFH-Gebiets „Salzach und Unterer Inn“ sowie des Vogelschutzgebiets „Salzach und Inn“.

Als ursprünglich typisch alpiner Fluss mit weit verzweigtem, sich dynamisch veränderndem Flussbett war die Salzach in mehreren Korrekionsphasen zwischen etwa 1820 und 1930 begradigt und auf eine Breite von im Mittel ca. 100 m eingengt worden; außerdem wird seither in den seitlichen Zubringerflüssen Geschiebe zurückgehalten. Dies hat über Jahrzehnte hinweg zu einer massiven Eintiefung der Gewässersohle geführt mit der Folge, dass die vorhandene Kiesauflage weitestgehend ausgeräumt bzw. nur noch eine dünne Schutzschicht über dem feinkörnigen Seeton vorhanden ist, weshalb die Gefahr eines Sohldurchschlags - wie bereits im Freilassinger Becken passiert - besteht.

Außerdem führte die Eintiefung zu einer zunehmenden Entkoppelung vom Grundwasserspiegel, was wiederum negative Konsequenzen für das Auenökosystem sowie seiner Strukturvielfalt nach sich zog.

Mit den vorliegenden Antragsunterlagen wird die Planfeststellung nach § 68 Abs. 1 WHG für die vorgesehenen Gewässerausbaumaßnahmen auf dem linken Ufer der Salzach beantragt. Das Vorhaben besteht auf bayer. Seite im Kern aus dem Entfernen der massiven Ufersicherung sowie initialen Aufweitungen, um so eine gezielte eigendynamische Aufweitung zu ermöglichen. Im Planbereich werden außerdem die Standsicherheit des Hochwasserschutzdeichs verbessert, das vorhandene Wegesystem inkl. Erneuerung der Siechenbachquerung angepasst und auch Flutmulden aktiviert bzw. der Sukzession zugeführt.

Ähnliche Maßnahmen erfolgen am gegenüberliegenden Ufer, sie wurden bereits mit Bescheid des Amts der Oö. Landesregierung – Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft – vom 17.07.2019 wasserrechtlich bewilligt.

Nach § 5 Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist durch die zuständige Behörde (hier: das Landratsamt Traunstein) festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Das Vorhaben ist in Anlage 1 Nr. 13.18.1 Spalte 2 zum UVPG mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet. Grundsätzlich ist deshalb gemäß § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Bereits aufgrund der Großräumigkeit des Vorhabens ist eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien nicht ausreichend und zielführend, um mit der erforderlichen Rechtssicherheit die Feststellung treffen zu können, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Umwelt zu erwarten sind.

Damit stellt das Landratsamt Traunstein auf der Grundlage des eingegangenen Antrags sowie eigener Informationen von Amts wegen zu Beginn des Wasserrechtsverfahrens fest, dass für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben und die Auslegung des Plans werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung wird zusätzlich im Internet unter www.traunstein.com veröffentlicht; die zugrunde liegenden Antragsunterlagen sind außerdem im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Bayern (<http://www.uvp-verbund.de>) unter der Kategorie „wasserwirtschaftliche Vorhaben“ einsehbar.

Darüber hinaus liegen die für das wasserrechtliche Verfahren inkl. Umweltverträglichkeitsprüfung entscheidungs- erheblichen Unterlagen (Plan)

ab Donnerstag, den 10.09.2020 für die Dauer eines Monats, also bis einschließlich 09.10.2020

im Rathaus der Stadt Tittmoning, Stadtplatz 1, Zimmer Nr. 20, 84529 Tittmoning, Tel. 08683/7007-20

sowie

im Landratsamt Traunstein, Sachgebiet 4.16, Wasserrecht und Bodenschutz , Gebäude Kernstraße 4, Zimmer EG 01, 83278 Traunstein, Tel. 0861/58-376

während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht auf. Aufgrund des Umfangs der Unterlagen wird darum gebeten, einen etwaigen Einsichtnahmetermin vorab telefonisch abzustimmen.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zu einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis Montag, 09.11.2020 (Ende der Einwendungsfrist) schriftlich oder zur Niederschrift

- beim Landratsamt Traunstein (Anhörungsbehörde), Dienstgebäude Kernstraße 4, Zimmer EG 01, 83278 Traunstein, bzw. Postfach, 83276 Traunstein

oder

- bei der Stadt Tittmoning, Rathausplatz 1, Zimmer 26, 84529 Tittmoning

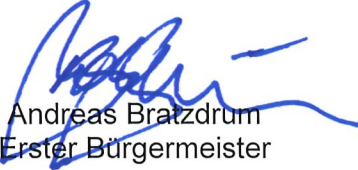
Einwendungen gegen den Plan erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. Einwendungen rechtswirksam nur innerhalb der genannten Einwendungsfrist und nur bei den in dieser Bekanntmachung bezeichneten Stellen vorgebracht werden können;
2. mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen;
3. im Falle einer mündlichen Verhandlung nach Ablauf der Einwendungsfrist die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden;
4. der Erörterungstermin mindestens eine Woche vorher in der Gemeinde, in der auch die Auslegung erfolgt ist, ortsüblich bekannt gemacht wird und die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin schriftlich benachrichtigt werden;

5. die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin auch durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind;
6. bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Tittmoning, 05.09.2020



Andreas Bratzdrum
Erster Bürgermeister